

1. Unterschied Gewährleistung/Garantie:

Die *Gewährleistung* ist produkt- und branchenunabhängig durch Gesetze geregelt und betrifft Sach- und Rechtsmängel zum Zeitpunkt der Übergabe der „Sache“ an den Kunden.

Mit den Bestimmungen über die Gewährleistung wird keine Haftung für die generelle Haltbarkeit bzw. Gebrauchsdauer eines Produktes geschaffen, dh. der Übergeber haftet grundsätzlich nicht dafür, dass innerhalb der Gewährleistungsfrist keine Mängel auftreten. Durch das Gewährleistungsrecht wird die **Haftung des Übergebers für jene Mängel festgelegt**, die die Leistung (Sache, Werk) bei ihrer **Erbringung** aufweist. Der Mangel muss im **Zeitpunkt der Erfüllung**, dh. bei der **Übergabe** vorliegen.

§ 924 nF ABGB stellt in diesem Sinne klar, dass die Gewährleistung einen schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandenen Mangel voraussetzt.

Garantie ist immer eine freiwillige vertragliche Zusage des Produzenten, des Lieferanten oder (selten) des Fachhändlers an den Käufer und betrifft nur die Mängel, die bei der Nutzung eines Produktes auftreten. Für die Dauer der Garantie gibt es keine gesetzlichen Spielregeln - juristisch betrachtet wird damit bloß auf die Qualität des Produktes verstärkt hingewiesen.

2. Neue Rangordnung der Rechtsbehelfe (als Folge der Gewährleistungsreform):

Welche Rechte hat der Käufer im Falle eines Mangels?

Wichtig ist, dass die Gewährleistung nur bei der Firma geltend gemacht werden kann, bei der das Produkt auch gekauft wurde.

Während es dem Gewährleistungsgläubiger nach „altem Gewährleistungsrecht“ bei verbesserungsfähigen Mängeln bisher frei stand, zwischen Preisminderung und Verbesserung (Nachtrag des Fehlenden) zu wählen, ist **künftig** (Vertragsabschlüsse ab dem 01.01.2002) der **Verbesserungsanspruch vorrangig**. Ein Preisminderungsanspruch steht nur mehr dann zu, wenn für den Übergeber mit der Verbesserung ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden wäre oder der Übergeber die Verbesserung bzw. den Austausch nicht in angemessener Frist vornimmt oder wenn diese Abhilfen für den Abnehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.

Wie bisher bleibt das Recht auf Wandlung (Rückabwicklung der Leistungen) in Fällen unbehebbarer bzw. nur unter unverhältnismäßigem Aufwand verbesserungsfähiger Mängel bestehen, sofern diese Mängel wesentlich sind.

3. Gewährleistungsfristen

Seit 01.01.2002 beträgt die **Frist**, innerhalb der ein Händler für Mängel einer verkauften Ware einzustehen hat, die schon zum Zeitpunkt des Verkaufs bestanden haben,

- **2 Jahre** (vorher 6 Monate) für bewegliche Sachen ab dem Verkauf bzw.
- **3 Jahre** für unbewegliche Sachen ab dem Verkauf.

Dh. der Kunde hat die Möglichkeit während der Frist von **zwei Jahren** die Mangelhaftigkeit der Sache zu reklamieren. Der auftretende Fehler an der Sache muss auf einen **Mangel im Zeitpunkt der Übergabe** zurückzuführen sein!

Gebrauchte bewegliche Sachen

Die Gewährleistungsfrist kann bei **gebrauchten beweglichen Sachen** gegenüber Verbrauchern vertraglich **auf bis zu 1 Jahr verkürzt** werden, sofern dies im Einzelnen ausgehandelt wurde (nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen!). Kraftfahrzeuge gelten jedoch erst nach einem Jahr ab Zulassung als gebraucht.

4. Beweislast

Innerhalb der ersten **sechs Monate** hat nunmehr der **Händler die Beweislast**, das heißt, er muss bei Kundenreklamation beweisen, dass die Sache im Zeitpunkt der Übergabe ohne Mangel, das heißt, im vertragsgemäßen Zustand, war.

Tritt der Mangel erst nach **Ablauf der sechs Monate** auf, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, dh der **Kunde (Übernehmer) hat zu beweisen**, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

5. Rückgriffsanspruch

Ist der Mangel nicht vom Händler verursacht, so hat er ein **Rückgriffsrecht gegenüber seinen Lieferanten** innerhalb von **zwei Monaten ab Erfüllung** der eigenen Gewährleistungsverpflichtung. Es gilt eine **absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren** ab der jeweiligen Lieferung. Unter Berücksichtigung der Grenze zur Sittenwidrigkeit oder des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung kann das Rückgriffsrecht des Händlers vertraglich eingeschränkt werden. Der Anspruch muss **innerhalb von 2 Monaten** nach dem Gewähr geleistet wurde, **gerichtlich** geltend gemacht werden.

6. Vertragliche Einschränkung bzw. Ausschluss der Gewährleistung

Bei **Konsumentengeschäften** ist eine Einschränkung der Gewährleistung grundsätzlich **nicht möglich**, lediglich bei gebrauchten Sachen ist eine Fristverkürzung auf mindestens ein Jahr zulässig. Sofern bei Geschäften **zwischen Unternehmern** nichts anderes vereinbart ist (Vertrag, AGB) gelten ebenfalls die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Ein **Totalausschluss der Gewährleistung** bei neuen Sachen ist wegen Sittenwidrigkeit unzulässig.